



MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt
der Gemeinden
Obermarchtal
und Emeringen



55. Jahrgang

19. Januar 2024

Nr. 3

Gemeindeverwaltung Obermarchtal, Hauptstraße 21, 89611 Obermarchtal



Telefon: 07375/205
Fax: 07375/1463
E-Mail: gemeinde@obermarchtal.de
Internet: www.obermarchtal.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch 13:30 bis 17:30 Uhr

Gemeindeverwaltung Emeringen, Lederstraße 2, 88499 Emeringen



Telefon: 07373/2873
Fax: 07373/915633
E-Mail: info@emeringen.eu
Internet: www.emeringen.eu

Öffnungszeiten:

Dienstag 08:00 bis 12:30 Uhr
Freitag 13:30 bis 17:00 Uhr

Grüngutsammelplatz in Obermarchtal

Öffnungszeiten:

November – Februar

Mittwoch 14:00 bis 16:00 Uhr
Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr

März-Oktober

Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr
Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr

Postagentur Obermarchtal, Tel. 07375/922350



Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10:30 bis 12:00 Uhr

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Polizeinotruf (Unfall, Überfall) 110
DRK Ulm (Krankentransport) 0731/19222
Ärztlicher Notfalldienst 116 117
Zahnärztlicher Notfalldienst 0761/12012000
Apotheken-Notdienst 0800/0022833
Hausarztpraxis Hudek 07375/201
Zahnarztpraxis H5 Obermarchtal 07375/480
Sozialstation Munderkingen 07393/3882
Bestattung Baur, Ehingen 07391/50010
Bezirksschornsteinfegermeister
E. Zimmer, Hauptstr. 23, Oberm. 07375/92013
Kindergarten Obermarchtal 07375/950064
Sixtus-Bachmann-Grundschule 07375/1305
Postagentur Obermarchtal 07375/922350
Giftnotruf 0761/19240
HNO – örtlicher Notfalldienst 116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst 116 117
Krankenhaus Ehingen 07391/586-0
Polizei-posten Munderkingen 07393/91560
Polizeirevier Ehingen 07391/588-0
Strom-Störungsstelle: Netze BW 0800/3629477
Gas-Störungsstelle 0800/0824505

Impressum

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Obermarchtal, Hauptstraße 21,
89611 Obermarchtal, Tel.: 07375/205,
Fax: 07375/1463, www.obermarchtal.de

Verantwortlich:

Bürgermeister Martin Krämer o. V. i. A.
(Amtlicher Teil Obermarchtal)

Bürgermeisterin Claudia Schulze o. V. i. A.
(Amtlicher Teil Emeringen)

Pfarrer Gianfranco Loi (Kath. Kirchennachrichten)
Pfarrer Michael Hain (Evang. Kirchennachrichten)

Verantwortlich für die Vereinsnachrichten und
sonstigen Bekanntmachungen sind die jeweiligen
Vereine und Organisationen.



KIRCHENANZEIGER

Kath. Pfarrämter Obermarchtal mit Rechtenstein, Datthausen und Mittenhausen, Reutlingendorf, Emeringen
89611 Obermarchtal, Klosteranlage 4

Pfarrbüro Obermarchtal
Pfarrer Gianfranco Loi
Diakon Johannes Hänn, Diakon Andreas Heupel
Email: StPetrusundPaulus.obermarchtal@drs.de
Homepage: www.se-marchtal.de

Telefon 07375 / 92 131
Fax 07375 / 92 132

Sprechzeit des Pfarrers nach telefonischer Vereinbarung – im Notfall (Krankensalbung) 07375/92131		
Öffnungszeiten Pfarrbüro	Dienstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Montag Ruhetag	Donnerstag	13:30 Uhr – 18:30 Uhr

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Marchtal

Samstag, 20.01. 14:00 Uhr 18:00 Uhr	hl. Fabian und Sebastian Beichtgelegenheit Sonntagvorabendmesse	Klosterkirche Untermarchtal St. Andreas Untermarchtal
Sonntag, 21.01. 08:45 Uhr 08:45 Uhr 08:45 Uhr 10:15 Uhr 10:15 Uhr 11:30 Uhr	3. Sonntag im Jahreskreis Eucharistiefeier Eucharistiefeier Wortgottesdienst Wortgottesdienst Eucharistiefeier Taufe	Klosterkirche Untermarchtal St. Michael Neuburg St. Sixtus Reutlingendorf St. Urban Emeringen Münster Obermarchtal St. Urban Emeringen
Dienstag, 23.01. 09:00 Uhr	hl. Messe	St. Georg Rechtenstein
Donnerstag, 25.01. 07:30 Uhr 09:00 Uhr	Schülerwortgottesdienst hl. Messe	St. Andreas Untermarchtal Kapelle Lauterach
Samstag, 27.01. 14:00 Uhr 18:00 Uhr 19:00 Uhr	Beichtgelegenheit Wortgottesdienst Sonntagvorabendmesse	Klosterkirche Untermarchtal St. Andreas Untermarchtal St. Sixtus Reutlingendorf
Sonntag, 28.01. 08:45 Uhr 08:45 Uhr 10:15 Uhr 10:15 Uhr	4. Sonntag im Jahreskreis Eucharistiefeier Eucharistiefeier Eucharistiefeier Wortgottesdienst mit Kerzenweihe	Klosterkirche Untermarchtal St. Urban Emeringen Münster Obermarchtal St. Michael Neuburg
Donnerstag, 01.02. 07:30 Uhr	Schülermesse	St. Andreas Untermarchtal
Samstag, 03.02. 14:00 Uhr 18:00 Uhr	hl. Ansgar und hl. Blasius Beichtgelegenheit Sonntagvorabendmesse mit Kerzenweihe und Blasiussegen	Klosterkirche Untermarchtal St. Andreas Untermarchtal
Sonntag, 04.02. 08:45 Uhr 08:45 Uhr 08:45 Uhr 10:15 Uhr	5. Sonntag im Jahreskreis mit Kerzenweihe und Blasiussegen Eucharistiefeier Eucharistiefeier Wortgottesdienst Eucharistiefeier	Klosterkirche Untermarchtal St. Urban Emeringen St. Sixtus Reutlingendorf Münster Obermarchtal

Seelsorgeeinheit Marchtal

Obermarchtal · Untermarchtal · Emeringen ·
Reutlingendorf · Neuburg, Dekanat Ehingen-Ulm

Wir schenken Zeit

Besuchsdienst in der SE Marchtal

Kontakte: Klosteranlage 4, 89611 Obermarchtal

Tel.: 07375 – 92131, Fax: 07375 – 92132,

E-Mail: johannes.haenn@drs.de

Telefonisch erreichen Sie uns: Di. bis Fr. von

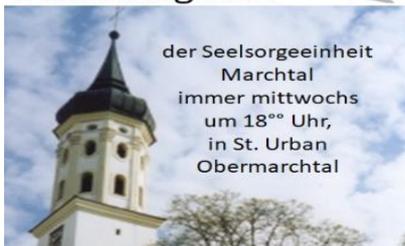
08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Bernhard Mittl, Kirchengde.Rat in St. Andreas

Johannes Hänn, Diakon in der SE Marchtal



Friedensgebet



In den Wintermonaten bereits um 17:00 Uhr.

Mütter beten für ihre Familie

Am ersten Dienstag im Monat – dem 06.02.2024 von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr – bietet die Schönstattbewegung Frauen und Mütter im Schönstatt-Zentrum Aulendorf wieder „Mütter beten für ihre Familie“ an, um Glaube und Leben zu teilen. Gemeinsam den „Kontakt nach oben“ herstellen und sich gegenseitig stärken ist wichtiges Anliegen der Veranstaltung. Beginn: 09:30 Uhr im Schönstatt-Kapellchen;

Kontakt: Hildegard-Reck-Zuchotzki, 07371/961048

Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit Marchtal

Termin: **Mittwoch, 24. Januar 2024 um 19:00 Uhr** im Pfarrhaus in Neuburg.

Tagesordnung

TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung

TOP 2: Berichte aus den einzelnen Kirchengemeinden und dem Dekanatsrat

TOP 3: Stand der pastoralen Schwerpunkte aus der KGR-Klausur November 2023

TOP 4: Gottesdienste bei Erstkommunionen und Firmungen mit Picanto

TOP 5: Gottesdienstplanung bis September 2024

TOP 6: Sonstiges / Verschiedenes

St. Petrus und Paulus Obermarchtal

Freitag, 19.01.

17:30 Uhr Anbetung, Rosenkranzgebet,
Beichtgelegenheit

18:00 Uhr Abendmesse in St. Urban

Sonntag, 21.01. **3. Sonntag im Jahreskreis**

10:15 Uhr Eucharistiefeier im Münster
mitgestaltet vom Münsterchor
hl. Messe für Elisabeth und Josef
Kopp
Lektor Fabian

Dienstag, 23.01.

09:00 Uhr hl. Messe in Rechtenstein

Mittwoch, 24.01. **hl. Franz von Sales**

07:45 Uhr Schülermesse in St. Urban

17:00 Uhr Friedensgebet in St. Urban

Freitag, 26.01. **hl. Timotheus und hl. Titus**

17:30 Uhr Anbetung, Rosenkranzgebet,
Beichtgelegenheit

18:00 Uhr Abendmesse in St. Urban



**AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+24**

„Segen bringen – Segen sein“

„GEMEINSAM FÜR UNSERE ERDE - IN AMAZONIEN UND WELTWEIT“

Am 05.01.2024 waren 23 junge Sternsinger unterwegs, um den Segen Gottes für das Jahr 2024 zu den Menschen zu bringen und an Ihre Türen zu schreiben/kleben.

Das gesammelte Geld senden wir dem Kindermissionswerk. Nach unserem Wunsch wird von dort die **Armenschule** der Franziskanerinnen von Bonlanden in **Florencio Varela (Argentinien)** & das von den Vinzenterinnen Untermarchtal in **Tansania betriebene Heim für behinderte Kinder „Loretto“** unterstützt. Ein dritter Teil soll der diesjährigen Aktion „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ zukommen.

Unser besonderer Dank gilt zuerst den Sternsingerinnen und Sternsingern, die sich wieder in den Dienst der guten Sache gestellt haben:

Isabel Faad, Jana Fundel, Lea Holder, Edvina Schänzle, Greta & Theresa Eller, Anna Keirath, Lea Kirchmaier, Pauline Mayer, Johannes Fuchs, Konrad, Gustav & Ludwig Schaubert, Jara Guminy, Lena Herter, Marie-Louise Stöhr, Pauline Schmid, Fabienne Schrodi, Sophia Frankenhauser, Linus Falch, Elias Fundel, Aron Sabo & Diakon Andreas Heupel. Sie haben ihren Dienst mit Begeisterung und Freude geleistet. Dank auch allen Eltern, die in verschiedenen Funktionen die Aktion vorbereitet und mitgetragen haben. Auch für die großzügigen Vesperspender bedanken wir uns sehr herzlich. Schließlich bedanken wir uns ganz herzlich bei Ihnen, den Einwohnern von Obermarchtal, Rechtenstein und Mittenhausen. Sie haben den Sternsingerinnen wieder freundlich die Türen geöffnet und ihnen die stolze Summe von **4.513,- EURO** in die Kassen gelegt. Ein herzliches Dankeschön auch für die vielen Süßigkeiten, über die sich die Sternsinger sehr gefreut haben.

Das Sternsingerteam

Ministrantendienst Obermarchtal

- 19.01. Emma Schmid, Lara Oelmaier
21.01. Paulina und Lukas Schnitzer
Lukas Flach, Thea Siegle
26.01. Konrad und Gustav Schaubert

St. Sixtus Reutlingendorf

Sonntag, 21.01. **3. Sonntag im Jahreskreis**
08:45 Uhr Wortgottesdienst in Reutlingendorf

Samstag, 27.01.
19:00 Uhr Sonntagvorabendmesse in
Reutlingendorf

Donnerstag, 01.02.
19:00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats
Reutlingendorf

Sonntag, 04.02. **5. Sonntag im Jahreskreis**
08:45 Uhr Wortgottesdienst
mit Kerzenweihe und Blasiussegen

St. Urban Emeringen

Sonntag, 21.01. **3. Sonntag im Jahreskreis**
10:15 Uhr Wortgottesdienst in Emeringen
Lektorin Elisabeth
11:30 Uhr Taufe in Emeringen

Sonntag, 28.01. **4. Sonntag im Jahreskreis**
08:45 Uhr Eucharistiefeier in Emeringen
Lektorin Evelyn

Dienstag, 30.01.
09:00 Uhr hl. Messe in Emeringen

Evangelisches Pfarramt Munderkingen

Wochenspruch:

„Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.“ (Lukas 13, 29)

Predigttext: 2. Könige 5,(1-8.)9-15.(16-18.)19a

Samstag, 20.01.2024

15:30 Uhr Real Life – Film über Philipp Mickenbecker, kath. Gemeindehaus

Sonntag, 21.01.2024 (3. Sonntag nach Epiphania)

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,
Pfarrer Hain
10:30 Uhr Kinderkirche

Montag, 22.01.2024

19:00 Uhr Friedensgebet, Christuskirche

Dienstag, 23.01.2024

18:00 Uhr Stündle fürs Wort, Gemeindehaus
19:30 Uhr Distriktsversammlung, Schelklingen

Mittwoch, 24.01.2024

17:30 Uhr Konfirmandenunterricht,
Gemeindehaus
19:30 Uhr AA-Meeting, Gemeindehaus

Donnerstag, 25.01.2024

09:30 Uhr Mutter-Kind-Gruppe, Gemeindehaus
20:00 Uhr Offenes Singen mit Anne,
Gemeindehaus

Samstag, 27.01.2024

17:00 Uhr Gemeinsam Tanzen, Blaubeuren

Distriktsversammlung in Schelklingen

Die Beratungen und Diskussionen zum „Pfarrplan 2030“ und die damit verbundenen Kürzungen von 19 auf 16 Pfarrstellen in unserem Kirchenbezirk gehen weiter.

Bisher gab es vom „Pfarrplansonderausschuss“ zwei erarbeitete Varianten, über die diskutiert wurde. Nun kam ein dritter Vorschlag hinzu.

Bei der Distriktsversammlung am Dienstag, 23. Januar 2024 um 19:30 Uhr im Gemeindehaus in Schelklingen wird diese neue Variante vorgestellt und öffentlich diskutiert. Interessierte Gemeindeglieder sind willkommen.

Nach dieser und zwei weiteren Veranstaltungen im Kirchenbezirk und den schriftlichen Rückmeldungen der Kirchengemeinden wird von den beauftragten Gremien ein finaler Vorschlag erarbeitet, der dann bei der Bezirkssynode am 21. März 2024 in Blaubeuren abschließend beraten und beschlossen werden soll.

Segen aus der Liturgie zum Weltgebetstag 2024

Wir ermutigen einander für den Frieden zu arbeiten, in dem wir allen Menschen beistehen. Wir ermutigen einander auf allen Ebenen der Gesellschaft, auch in unseren Kirchen, treue Fürsprecherinnen für Frieden und Gerechtigkeit zu sein. Wir wollen einander in Liebe ertragen, bis Gottes Gerechtigkeit und Frieden die ganze Welt erfüllen. Lasst uns für Frieden und Gerechtigkeit eintreten. Dazu segne uns Gott.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Dienstags 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Bitte sprechen Sie uns Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf. Wir rufen Sie dann so schnell wie möglich zurück.

Telefonnummer Pfarramt: 07393 – 4997
E-Mail: Pfarramt.Munderkingen@elkw.de
Homepage: www.kirche-munderkingen.de



Amtlich Gemeinde Obermarchtal

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl des Gemeinderats und Ortschaftsrats
am 09. Juni 2024**

Für die Gemeinde Obermarchtal ist dem heutigen Mitteilungsblatt die Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 09. Juni 2024 angehängt.

**Informationen der
Gemeinde Obermarchtal**

**Bericht der Gemeinderatssitzung am
16.01.2024**

**TOP 1: Beratung und Beschlussfassung der
Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024
einschließlich Finanzplanung 2023 – 2027**

Die vom Bürgermeister und dem Fachbeamten für das Finanzwesen entworfene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich Finanzplanung 2023 - 2027 stand zur Beratung. Die einzelnen Planansätze des Ergebnis- und Finanzhaushalts, die besonderen Anlagen zum Haushaltsplan, die Finanzplanung wie aber auch die Haushaltssatzung wurden von Herrn Mussotter, Geschäftsführer der VG Munderkingen und Herrn Bürgermeister Martin Krämer vorgetragen und eingehend erläutert und entsprechende Fragen des Gemeinderats beantwortet.

Nach eingehender Beratung wurde der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 einschließlich Finanzplanung 2023-2027 mit einem einstimmigen Beschluss zugestimmt.

TOP 2: Vorbereitung der Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024

Bestellung des Gemeindevwahlausschusses

Am 09.06.2024 finden die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag, Gemeinderat und Ortschaftsrat statt. Außerdem wird an diesem Tag auch die Europawahl abgehalten.

Kandidaten, die auf einer Liste zur Wahl stehen, dürfen nicht als Wahlhelfer hinzugezogen werden.

Bei jeder Wahl hat der Gemeinderat einen Gemeindevwahlausschuss zu benennen, der die Wahl leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Gemeindevwahlausschuss nimmt auch gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstands für die Europawahl wahr.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. (§ 11 Kommunalwahlgesetz).

Nach dem Kommunalwahlrecht gibt es keine Obergrenze für die Anzahl der Beisitzer im Gemeindevwahlausschuss, jedoch im Europawahlrecht. Daher

ist die maximale Mitgliederzahl des Gemeindevwahlausschusses auf 9 Mitglieder begrenzt, gem. § 5 (3) EuWG.

Der Gemeindevwahlausschuss nimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahr. (§ 14 (2) KomWG).

Damit der Ablauf der Wahlhandlung reibungslos gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen den Gemeindevwahlausschuss mit 8 Personen zu besetzen.

Folgende Personen werden von Seiten der Verwaltung als Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Gemeindevwahlausschuss
1	Vorsitzender/Wahlvorsteher Reiner Ebe
2	stv. Vorsitzender/stv. Wahlvorsteher/Beisitzer Jennifer Reinhardt
3	Schrifführer Heidi Fritz
4	stv. Schrifführer Andrea Pfann
5	Beisitzer Jens Mager
6	Beisitzer Lothar Gaupp
7	Beisitzer Manuel Köberle
8	Beisitzer Carmen Schmid

Nach eingehender Beratung hat das Gremium den Gemeindevwahlausschuss einstimmig beschlossen.

TOP 3: Antrag auf Bauvorbescheid § 57 LBO, Flst. Nr. 4418, Luppenhofen, Gemarkung Obermarchtal Für das Bauvorhaben erteilte der Gemeinderat seitens der Gemeinde das Einvernehmen.

TOP 4: Antrag auf Baugenehmigung gem. § 49 LBO, Biergartenerweiterung für das Gasthaus Kreuz Flst. Nr. 64/1, 89611 Obermarchtal, Mühlweg 1. Für das Bauvorhaben erteilte der Gemeinderat seitens der Gemeinde das Einvernehmen.

TOP 5 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 20.02.2024 statt.

Wir feiern 1250 Jahre Obermarchtal!

Einladung ins Festkomitee

Bitte helfen Sie mit, das Jubiläumsjahr zu gestalten!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Obermarchtal,

in den letzten Wochen und Monaten haben wir in einem ausführlichen Prozess der Bürgerbeteiligung um Ihre Wünsche und Vorschläge zur Gestaltung des Obermarchtaler Jubiläumsjahres 2026 gebeten. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben sich zu

Wort gemeldet und ihre Ideen eingebracht, nicht zuletzt bei der Bürgerversammlung am 28. Oktober 2023. In der Zwischenzeit haben wir die Vorschläge der Bürgerschaft einer ersten Prüfung unterzogen und daraus einen umfangreichen Katalog erstellt.

Nun gilt es, diese Ideensammlung zu einem Planungskonzept reifen zu lassen. Wir möchten in einem Festkomitee die Ideen besprechen und die besten drei bis fünf Vorschläge definieren. Gerne möchte ich Sie heute einladen, in diesem Festkomitee mitzumachen und sich so aktiv an der Gestaltung von „Obermarktals 2026“ zu beteiligen!

Anfang März wird sich das Festkomitee konstituieren. In einer kurzen Arbeitsperiode werden diejenigen Ideen ausgewählt, die wir gemeinsam dann umsetzen möchten.

Ich wünsche mir, dass wir den eingeschlagenen Weg zur Gestaltung unseres Jubiläumsjahres nun gemeinsam fortsetzen und bitte Sie daher um Ihre aktive Mitwirkung. Bei Interesse senden Sie bitte eine kurze Mail an om2026@oberschwaben.live.

Vielen Dank.

Ihr Bürgermeister
Martin Krämer



Amtlich Gemeinde Emeringen

Einladung Gemeinderatssitzung

Am Mittwoch, 24.01.2024 findet um 20:00 Uhr im Rathaus in Emeringen, Lederstraße, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Tagesordnung:

1. Bauhofausbau / Vergabe weiterer Gewerke
2. Jahresplanung 2024 Wald
3. Zusammenführung von Komm.Pakt. Net und OEW Breitband
4. Bildung Gemeindewahlausschuss
5. Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

Herzliche Einladung an alle Bürger/innen und Interessierte.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09. Juni 2024

Für die Gemeinde Emeringen ist dem heutigen Mitteilungsblatt die Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09. Juni 2024 angehängt.

Sonstige Bekanntmachungen



Keine Folien in die Biotonne - auch „biologisch abbaubar“ ist nicht mehr zulässig

Seit Jahresbeginn sind Biomüll-Tüten aus sogenannter Biofolie nicht mehr in der Biotonne erlaubt – auch

nicht, wenn sie als „biologisch abbaubar“ oder „aus nachwachsenden Rohstoffen“ deklariert sind. Die Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises wurde vom Kreistag entsprechend geändert.

Hintergrund: Die sogenannten BAW-Beutel (aus biologisch abbaubaren Werkstoffen) sind zwar laut Bioabfallverordnung des Landes noch zulässig. In der Praxis bereiten sie jedoch große Probleme in den Bioabfall-Vergärungsanlagen, weshalb immer mehr Kommunen ihre Verwendung in der Biotonne nicht mehr erlauben. Seit 01.01.2024 zählt auch der Alb-Donau-Kreis dazu.

Die Folien können bei der Störstoffentfernung in der Vergärungsanlage nicht von normalem Plastik unterschieden werden. Mit solchen Folien im Biomüll gehen die Anlagen auf zwei Arten um. Entweder sie werden stark zerkleinert, was zu Mikroplastik im Produkt führen kann. Oder sie werden nur grob angerissen und als Störstoff abgesondert – dann landen sie, oft mitsamt ihrem Inhalt, in der Verbrennung. Diesen Effekt gibt es bei jeder Folie, egal ob biologisch abbaubar oder nicht.

Wenn die Folie nicht abgesondert wird und im Bioabfall bleibt, ergibt sich das nächste Problem: Während der kurzen Verweilzeit in der Vergärungsanlage können auch „biologisch abbaubare“ Biobeutel nicht abgebaut werden, vielmehr sind diese Beutel nur unter Laborbedingungen kompostierbar. Das verschlechtert die Qualität des Endprodukts. Ziel ist aber die Herstellung von hochwertigem Gütekompost.

Daher empfehlen wir die Verwendung von Papiertüten. Sie gibt es preisgünstig im Handel und auch bei den Discountern. Reißfeste Papiertüten für Biomüll sind aus speziellem Papier, das sich in den Kompostwerken problemlos zersetzt. Zeitungspapier, Bäcker-tüten o.ä. sind natürlich ebenfalls geeignet

Mikrozensus 2024 - Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung

Auch im Jahr 2024 befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Bevölkerung im Rahmen des Mikrozensus. Die Befragung startete am 08. Januar 2024. Gleichmäßig über das Jahr verteilt erhalten etwa 62 000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt dabei auf Basis eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die Präsidentin des Statistischen Landesamts Frau Dr. Rigbers bittet die ausgewählten Haushalte mitzuwirken: «Vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen ist der Mikrozensus wichtig. Durch ihn wird ein aktuelles Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft gezeichnet.»

Die Erhebung erfasst seit 1957 etwa den Familienstand, Bildungsabschlüsse und die Erwerbstätigkeit. Neben jährlich wiederkehrenden umfasst der Mikrozensus auch wechselnde Themen. 2024 wird zusätzlich nach dem Pendelverhalten der Menschen gefragt. Drei EU-weite Erhebungen ergänzen das nationale Grundprogramm: Fragen zur Beteiligung am Arbeitsmarkt gehören seit 1968 dazu. Seit 2020 erweitern Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen den Mikrozensus. Zuletzt kamen im Jahr 2021 Fra-

gen zur Internetnutzung privater Haushalte hinzu. Dabei sind die Auskünfte aller Menschen gleichbedeutend. Damit die Situation junger als auch alter Menschen korrekt dargestellt wird, gibt es keine Altersgrenze für die Befragung.

Die Ergebnisse des Mikrozensus unterstützen Politik und Verwaltung bei den Planungen und der Entscheidungsfindung. Sie werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und von der Wissenschaft genutzt. Viele der Ergebnisse sind europaweit vergleichbar. Er ist die größte jährliche Haushaltebefragung in Deutschland.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

Ein mathematisches Zufallsverfahren bestimmt die zu befragenden Gebäude bzw. Gebäudeteile. Diese sind in maximal fünf Jahren bis zu viermal in der Befragung. Für die ausgewählten Haushalte gilt Auskunftspflicht. Um die Namen der Haushalte in den Gebäuden festzustellen, setzt das Statistische Landesamt Erhebungsbeauftragte ein. Diese können sich mit einem Ausweis des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte bekommen ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ können die Auskunftspflichtigen die Fragen auch während eines Telefoninterviews beantworten. Die schriftliche Teilnahme auf einem Papierbogen ist ebenso möglich.

Was passiert mit den Auskünften?

Alle Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz. Sie werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Das Statistische Landesamt prüft und anonymisiert die eingegangenen Daten. Die aggregierten Daten werden zu Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Ist die Teilnahme verpflichtend?

Die ausgewählten Haushalte sind zur Auskunft verpflichtet (§13 Mikrozensusgesetz). Die gesetzliche Auskunftspflicht ist notwendig, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Würden nicht alle Personen antworten müssen, so wären nicht alle Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe in ausreichender Zahl vertreten. Von der gesetzlich festgelegten Auskunftspflicht kann deshalb niemand befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt oder wegen fehlender Sprachkenntnisse.



Bläserklassen 5 & 6 unterhalten auf dem Wochenmarkt

Gleich zu Beginn des neuen Jahres, hatten die Bläserklassen einen Auftritt auf dem Munderkinger Wochenmarkt. Beide Bläserklassen hatten ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet und unterhalten, trotz Minusgraden, die Marktbesucher mit fröhlichen Klängen. Bürgermeister Thomas Schelkle begrüßte die jungen Musiker und erklärte den anwesenden Marktbesuchern, dass der Munderkinger Wochenmarkt sein 30-jähriges Jubiläum feiert. Zudem wurde

an diesem Freitag auch das besondere Munderkinger Benkesberg-Bier, das es nur über die Fasnet gibt, verteilt. Ein gelungener musikalischer Auftakt ins Jahr 2024 für die Bläserklassen 5 und 6 und ihre Leiterin Mirjam Nagler.

Infotag an der Magdalena-Neff-Schule in Ehingen

Samstag, 03.02.2024

09:00 - 12:30 Uhr

Magdalena-Neff-Schule, Weiherstraße 14, Ehingen

Infoveranstaltungen

09:30 Uhr, 10:30 Uhr, 11:30 Uhr

Schularten / Ausbildungsgänge

- Sozialwissenschaftliches Gymnasium
- Zweijährige Berufsfachschule (Hauswirtschaft und Pflege)
- Ausbildungsvorbereitung (AV)
- Fachschule für Sozialpädagogik (Erzieher*in)
- Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz
- Berufsfachschule für Pflege
- Berufsfachschule für Altenpflegehilfe

Wir freuen uns auf Dich!

Informationsabende der Valckenburgschule Ulm

- Dreijähriges Berufliches Gymnasium:
Dienstag, 30. Januar 2024, 18:00 Uhr und Mittwoch, 07. Februar 2024, 18:00 Uhr
- Berufskolleg I und II:
Donnerstag, 01. Februar 2024, 16:30 Uhr
- Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife:
Donnerstag, 01. Februar 2024, 18:00 Uhr
- Berufsschule Landwirtschaft:
Mittwoch, 24. Januar 2024, 19:30 Uhr
- Berufsfachschulen Pflege, Altenpflegehilfe:
Mittwoch, 24. Januar 2024, 18:00 Uhr
- Fachschule für Organisation und Führung:
Mittwoch, 24. Januar 2024, 18.45 Uhr
- Zweijährige Berufsfachschule:
Montag, 29. Januar 2024, 18:00 Uhr

Bewerbungsinformationen zu den Anmeldeverfahren und Informationsblätter sind auf den Internetseiten der Schulen eingestellt.

Die Informationsabende finden i.d.R. in der Aula statt.

Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg

Bis zum 28. Februar müssen die Aufnahmeanträge für die nächste Auswahlrunde vorliegen

Über die Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ können innovationsstarke Unternehmen im Ländlichen Raum (nach dem Landesentwicklungsplan) eine Förderung erhalten, um neue Produkte oder Dienstleistungen voranzutreiben.

Gemeinden mit solchen Unternehmen können sich noch bis zum 28. Februar 2024 (Ausschlussfrist!) für die aktuelle 22. Auswahlrunde bewerben.

Innovationsorientierte Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den Ländlichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu zehn Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 400.000 Euro. Bei einem deutlich erkennbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro pro Projekt erhöht werden. Zuwendungen unter 200.000 Euro werden nicht bewilligt.

Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen. Die Förderung erfolgt aus Landes- und EFRE-Mitteln. Die Fördermodalitäten gelten gemäß dem Operationellen Programm EFRE 2014-2020 bzw. 2021-2027 und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene.

Die Bewerbung für die Förderlinie erfolgt schriftlich durch Aufnahmeanträge der Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Unternehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg auf der Basis des Vorschlages eines dazu eingerichteten Bewertungsausschusses.

Ansprechpartnerin im Regierungspräsidium Tübingen: Regierungsdirektorin Christine Braun-Nonnenmacher, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung, Telefon: 07071 757-3327

E-Mail: christine.braun-nonnenmacher@rpt.bwl.de

Weitere Informationen zu „Spitze auf dem Land“: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/efre/spitze-auf-dem-land/>



Wenn meine Ohren müde werden – Vortrag und Beratung für schwerhörige und ertaubte Menschen in den Räumen der EUTB Alb Donau

Seit März 2023 berät die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Menschen mit Behinderung im Alb-Donau-Kreis. Ab Ende Januar gibt es zusätzlich einmal im Monat eine Beratung für schwerhörige und ertaubte Menschen.

Im Vortrag „Wenn meine Ohren müde werden“ informiert Katja Widmann am Dienstag, den 30.01.2024 um 14 Uhr über das Thema Schwerhörigkeit und welche Hilfen es gibt. Im Anschluss steht die Referentin für Fragen zur Verfügung. Katja Widmann vertritt den Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten

Baden-Württemberg e.V. Sie weiß aus eigener Erfahrung, wie wichtig gutes Hören für die Teilhabe in der Gemeinschaft ist.

Gerade mit zunehmendem Alter ziehen sich Menschen, die nicht mehr gut hören, zurück. Viele Betroffene haben über ihre Hörschädigung und deren Begleiterscheinungen keine oder wenig Informationen und wissen auch nicht, wie sie sich das Leben mit technischen Hilfsmitteln (zusätzlich zum Hörgerät) deutlich leichter machen können. Oft landen die Hörgeräte in der Schublade, weil falsche Erwartungen geweckt wurden oder der Umgang mit Hörgeräten im zunehmenden Alter schwerfällt.

Die Beratung umfasst u.a. Informationen zur Hörgeräteversorgung und zum Cochlea Implantat, Umgang mit der eigenen Behinderung, Schwerbehindertenausweis, Informationen zu technischen Hilfsmitteln, wie Lichtsignal- oder Kommunikationsanlagen und Informationen zur T-Spule etc.

Vortrag:

„Wenn meine Ohren müde werden“

Dienstag, den 30.01.2024 um 14:00 Uhr in der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)
Erhard-Grözinger-Str. 51, 89134 Blaustein.

Beratungstermine bei Katja Widmann können Sie vereinbaren unter 0179-678 4998 bzw. per E-Mail: katja.widmann@hoergeschaedigte-bw.de.

Vortrag und Beratungsangebot sind unabhängig und kostenfrei.

Die EUTB berät unabhängig und kostenfrei zu allen Fragen rund um das Thema Behinderung und zu allen Arten von Beeinträchtigung, unter anderem zu

- Schwerbehindertenausweis
- Soziale Teilhabe
- Volljährigkeit bei Menschen mit Behinderung
- Pflege
- persönliches Budget
- Grundsicherung
- Arbeiten mit Behinderung.

Die Beraterinnen Petra Subba, Hildegard Vaas und Steffi Schulz-Knirlberger stehen weiterhin für Ihre Fragen zur Verfügung, in den offenen Sprechstunden, aufsuchend oder mit Termin in der Beratungsstelle.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Alb Donau, Erhard-Grözinger-Str. 51, 89134 Blaustein, Telefon: 0731 92268 222,

E-Mail: eutb-alb-donau@lhdi.de

<https://www.lebenshilfe-donau-iller.de/angebote/beratung>

Offene Sprechstunde in Blaustein: montags 10:00 bis 12:00 Uhr

Offene Sprechstunde in Ehingen: mittwochs 12:00 bis 14:00 Uhr (Bürgerhaus Oberschaffnein, Schulgasse 21 Raum 3.04)

Vereinsanzeiger

Fanfarenzug Obermarchtal

Aktive

Unsere nächste Gesamprobe findet heute um 20:00 Uhr statt.

21.01.2024 - Ringtreffen Altshausen

Abfahrt: siehe Narrenzunft

Anzug: Schornsteinfeger

Gruß Timo Schleicher

Musikalischer Leiter

www.fz-obermarchtal.de

GoDi-Gruppe / Kinderchor

Chorproben montags 17:00 – 18:00 Uhr,

Torbogensaal

22.01.2024, 29.01.2024

Fasnets-Singstunde am 05.02.2024

Herzliche Grüße

Stefanie Munding – Chorleitung

Musikkapelle Obermarchtal e. V.

Heute starten wir wie gewohnt um 20:00 Uhr mit unserer Probe.

Am Sonntag, 21.01.2024 begleiten wir unsere Narrenzunft nach Altshausen zum Ringtreffen.

Narrenzunft Obermarchtal e.V.



Busabfahrtszeiten nach Altshausen zum Ringtreffen der VFON

Umzugsbeginn: 13:30 Uhr, Laufnummer 22
Abfahrtsort Obermarchtal: Narren-Molke und Rechtenstein: Wendepalte

Samstag 20.01.2024

Abfahrt Rechtenstein: 11:40 Uhr

Abfahrt Obermarchtal: 11:50 Uhr

Rückfahrt Altshausen: 17:00 Uhr

Sonntag 21.01.2024

Abfahrt 1 Rechtenstein: 10:00 Uhr

Abfahrt 1 Obermarchtal: 10:10 Uhr

Abfahrt 2 Rechtenstein: 11:50 Uhr

Abfahrt 2 Obermarchtal: 12:00 Uhr

Rückfahrt 1 Altshausen: 16:45 Uhr

Rückfahrt 2 Altshausen: 18:30 Uhr

Vorankündigung

Einladung zum Zunftball 27.01.2024

Die Narrenzunft Obermarchtal e.V. lädt die gesamte Bevölkerung und närrischen Freunde recht herzlich zum Zunftball, mit dem Motto „Käpt'n Koga sticht mit dem Narrenschiff in See“ ein.

Hinweis zum diesjährigen Motto:

Das Motto „Käpt'n Koga sticht mit dem Narrenschiff in See“ - bietet wieder allerhand Möglichkeiten sich zu verkleiden. Vom Kapitän bis Matrosen oder die Unterwasserwelt mit ihren zahlreichen Bewohnern.

Es wird Euch wieder ein tolles und buntes Spitzenprogramm erwarten.

Der Zunftball wird von der Band „Reiner's Schwabensound“ begleitet.

Der Einlass ist um 19:00 Uhr/ Beginn ist um 20:00 Uhr

Wir freuen uns sehr auf Euer Kommen

Eure Narrenzunft Obermarchtal e.V.

SpVgg Obermarchtal Tennisabteilung

Skiausfahrt

Die Tennisabteilung der Sportvereinigung veranstaltet diese Saison wieder eine Tagesausfahrt zum Skifahren oder Rodeln. Diese findet am Samstag, den 24. Februar 2024 statt. Die Ausfahrt führt uns wieder in das Familienskigebiet Sonnenkopf am Arlberg.

Geplante Abfahrtszeit:

um 06:00 Uhr in Obermarchtal Turnhalle

Geplante Rückkehr:

ca. 19:30 Uhr in Obermarchtal Turnhalle

Leistungen: Fahrt + Tagesskipass bzw. Rodelpass

Kosten: Ski Erwachsene	82,50 €
Ski Jugendliche (Jhg 2004-2007)	73,50 €
Ski Kinder (Jhg 2008-2015)	60,50 €
Ski Senioren (Jhg 1959 und älter)	78,50 €
Rodeln Erwachsene	58,50 €
Rodeln Jugendliche/Senioren	53,50 €
Rodeln Kinder	47,50 €

(Wer zuhause keinen Schlitten besitzt, kann diesen im Skigebiet ausleihen)

Über viele Mitfahrer würden wir uns sehr freuen.

Hinweis: Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten mitfahren.

Anmeldungen nehmen ab sofort unser Abteilungsleiter Philipp Tress (0163 / 2881735) sowie unser Sportwart Valentin Gombold (0173 / 4885378) bis zum 08.02.2024 entgegen. (Gerne auch über Whatsapp)

Wir freuen uns auf hoffentlich viele Anmeldungen, damit solch ein Event mal wieder stattfinden kann.

Eure Tennisabteilung Obermarchtal

Musikverein Unlingen

Einladung zum Jahreskonzert

Der Musikverein Unlingen lädt am Samstag 27. Januar 2024 um 20:00 Uhr zum Jahreskonzert in der Gemeindehalle in Unlingen ein. Unter der Leitung des Dirigenten Philipp Winter bereiten sich die Musikerinnen und Musiker gemeinsam auf diesen Konzertabend vor.

Wir laden alle Interessierten sowie alle Freunde und Gönner der Blasmusik zu diesem abwechslungsreichen und unterhaltsamen Konzertabend ein. Saalöffnung ist um 19:30 Uhr. Das Konzert findet als Stuhlkonzert, mit Bewirtung in der Pause, statt.

Der Eintritt ist frei – der Verein freut sich jedoch über Spenden.



Die Sportkreisjugend Alb-Donau/Ulm e.V. trauert um ihren Schnitzerbeck.

Otmar Schnitzer

belieferte von 1978 bis 2016, also fast 40 Jahre unser Zeltlager in Erbstetten.

Jeden Tag brachte er uns persönlich die Waren von Zopfbrot über Nußzopf, Wecken, Brotwaren, Kuchen und nicht zu vergessen die „süße Stücke“ im Zeltlager in Erbstetten vorbei. Das war für uns ein toller Service. Er hat sich auch immer für eine Tasse Kaffee und ein Schwätzle Zeit genommen. Ihm gefiel das ganze Ambiente mit den Kindern im Zeltlager ebenso wie uns.

Es waren sehr schöne Zeiten. Otmar hat unser Zeltlager immer unterstützt mit seiner Hilfe und den leckeren Backwaren, sei es bei Elternabenden, Jubiläen oder sonstigen Veranstaltungen.

Worte geben nicht wieder, was Otmar für uns im Laufe der Jahrzehnte war, Er war für uns mehr als ein Bäcker, der uns mit Waren belieferte, er war ein guter Freund.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Wir werden Otmar in guter Erinnerung behalten.
Das Zeltlager Erbstetten

Für die Sportkreisjugend Alb-Donau/Ulm e.V.
Sonja Stücke
Sportkreisjugendleiterin

Inserat

Barmherzige Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul



Wir bieten vielfältige Ausbildungsberufe an

- Kauffrau / Kaufmann für Büromanagement
- Pflegefachmann / Pflegefachfrau
- Altenpflegehelfer / Altenpflegehelferin
- Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin
- Koch / Köchin
- Erzieher / Erzieherin bzw. Erzieher / Erzieherin im Anerkennungsjahr

Wir sind auch eine anerkannte FSJ-Einrichtung

Quereinsteiger - herzlich willkommen

Mach eine Ausbildung

im Kloster Untermarkt

Du suchst - wir bieten!

scan me!



Gemeinde Obermarkt

Betreuungskraft (m/w/d) für die Nachmittagsbetreuung gesucht

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zuverlässige Betreuungskraft (m/w/d) für die Nachmittagsbetreuung an unserer Sixtus-Bachmann-Grundschule im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Der Beschäftigungsumfang beträgt ca. 7 Std./ Woche (nachmittags).

Haben Sie Interesse, dann melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Obermarkt, Hauptstraße 21, 89611 Obermarkt oder per E-Mail: gemeinde@obermarkt.de

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 07375/205 zur Verfügung.



Stadt/Gemeinde Obermarchtal	Landkreis Alb-Donau-Kreis
---------------------------------------	-------------------------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

- Wahl der Gemeinderäte (in Gemeinden mit unechter Teilortswahl – unabhängig von der Einwohnerzahl)

In Stadt/Gemeinde Obermarchtal sind dabei insgesamt 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Obermarchtal	6	6
Reutlingendorf	2	3
Datthausen und Mittenhausen	1	2
Gütelhofen und Luppenhofen	1	2

- Wahl der Ortschaftsräte (in Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl)

In der Ortschaft Reutlingendorf sind dabei 7 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag⁵⁾ beträgt 14.

- Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Obermarchtal, Hauptstraße 21, 89611 Obermarchtal** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

- Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

- Zulässige Zahl der Bewerber

- Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrat/-räte der Ortschaft(en) Reutlingendorf dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

- Gemeinden mit unechter Teilortswahl unabhängig von der Einwohnerzahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

- Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

¹⁾ Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden

ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

¹⁾ Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl müssen die Bewerber zusätzlich zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk der Ortschaft wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **10** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

	Personenzahl
Reutlingendorf	von 10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Obermarchtal, Hauptstraße 21, 89611 Obermarchtal** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
 - bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.
- Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Obermarchtal, Hauptstraße 21, 89611 Obermarchtal**.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis– gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis– haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Obermarchtal, Hauptstraße 21 ,89611 Obermarchtal** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Obermarchtal, Hauptstraße 21, 89611 Obermarchtal** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Obermarchtal, 19. Januar 2024
Bürgermeisteramt

Martin Krämer, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.